

KREISSTADT BERGHEIM – Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit - gem. § 3 (1) BauGB – und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – gem. § 4 (1) BauGB – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen (08.03.-11.04.2023)

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme	Beschlussvorschläge
B 1	Bürgerin/Bürger 1 <i>Schreiben vom 15.03.2023</i>	„... ich befürworte ein Neubaugebiet inkl. KiTa in Fliesteden. Des Weiteren haben wir Interesse an einem der Baugrundstücke. Wie können wir uns darauf bewerben? Gibt es die Möglichkeit unser Interesse bereits zu dokumentieren? Wir würden gerne ein freistehendes Haus für unsere Familie bauen. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, mit dem Vorhabenträger Kontakt aufzunehmen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
B 2	Bürgerin/Bürger 2 <i>Schreiben vom 23.03.2023</i>	„... Stellvertretend für unsere (St. Simeonstr.) sende ich Ihnen eine Unterschriftenliste von unserer gesamten Strasse. Da in dieser Strasse sehr viele ältere Menschen wohnen, die sich mit dem Medium Internet nicht auskennen, und daher auch keine Möglichkeit haben selbst einen Einspruch einzulegen möchte ich Sie hiermit bitten sich auch die Anlage unserer Sorgen und Verbesserungsvorschläge anzusehen. Wir haben auch schon mit [REDACTED] über unsere Sorgen gesprochen, aber im Moment leider nichts mehr diesbezüglich gehört. <i>Anlage Unterschriftenliste (36 Unterzeichner)</i> <u>Sorgen und Vorschläge zur Verbesserung bei dem neu Geplanten Baugebiet Nr.307</u> <u>Vorschläge:</u>		Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

		<p>1. Öffnung der (Gottfried-Stahl-Straße) für PKW's um die St. Simeonstraße und die (Bonnstraße) zu entlasten. Der Verkehr von und nach Bergheim würde sonst nur über die Sankt Simeonstraße fließen.</p>	<p>Im Rahmen einer gutachterlichen Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen bewertet. Dabei wurde untersucht, welche zusätzliche Nachfrage im fließenden Verkehr aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an den zu untersuchenden Knotenpunkten störungsfrei sowie mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann. Entsprechend den Ausführungen des Gutachters können auch mit dem Neuverkehrsaufkommen die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall an den Knotenpunkten jederzeit mit einer sehr guten Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden.</p> <p>Zur Erläuterung der Verkehrsthematik fand am 20.06.2023 eine Ortsbegehung in Fliesteden statt. Im Ergebnis der Ortsbegehung hat sich der beauftragte Gutachter unter Berücksichtigung möglicher Varianten der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes erneut der Berechnung und Prüfung der Verkehrssituation angenommen. Diese Überprüfung und Neuberechnung wurde in einem angepassten Verkehrsgutachten ausführlich dargestellt.</p> <p>Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gemäß gutachterlichen Ausführungen auf Grundlage der Regelwerke und im Hinblick auf die Umfeldnutzungen als verträglich zu bewerten. Die bestehenden Fahrbahnquerschnitte sind auch für die zu erwartenden Verkehrsbelastungen angemessen.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>2. (Bonnstraße) im Bereich des Baugebietes (An den Dreißig Morgen) so verbreitern, dass man direkt auf die (Stommelstraße) fahren kann. Dabei wird der Teilbereich (Bonnstraße bis Ostring) erheblich entlastet. (Siehe Zeichnung)</p> <p><u>Unsere Sorgen:</u> Wenn das neue Baugebiet mit an das Kanalnetz der Sankt Simeonstraße angeschlossen wird, würde dieses wahrscheinlich überlastet, da jetzt schon einige Häuser bei stark Regen den Keller überflutet haben.</p>	<p>Laut Verkehrsgutachten zeigt sich, dass beide Varianten einer verkehrlichen Erschließung des Plangebietes – in Form von drei oder zwei Anbindungen - verkehrsprognostisch umsetzbar sind.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf ermöglicht mit seinen Festsetzungen beide Varianten einer verkehrlichen Erschließung. Entsprechend der städtebaulichen Konzeption und der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens ist eine Anbindung an die Gottfried-Stahl-Straße in fußläufiger Form geplant (Abpollerung der neuen Planstraße). Da dies nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzungen ist, kann die Ausbauvariante auch später wieder geändert werden.</p> <p>Die Verkehrsbelastung der drei Anliegerstraßen ist nach einschlägigen Richtlinien nicht zu hoch. (vgl. B 5) Dementsprechend ist ein Ausbau der Bonnstraße bis zur Stommelner Straße nicht vertretbar.</p> <p>In den angrenzenden Straßenzügen ist eine Mischwasserkanalisation vorhanden. Das häusliche Schmutzwasser kann hier ohne Einschränkungen eingeleitet werden. Unbelastetes oder gering belastetes Regenwasser wird nicht der Kanalisation zugeleitet werden, sondern in der nördlich angrenzenden Grünfläche in den Untergrund versickern, um den natürlichen Wasserhaushalt aufrecht zu erhalten.</p> <p>Des Weiteren wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung eine Prüfung bei Starkregenbelastung des Plangebietes durchgeführt. Das für die</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Bei Fertigstellung des neuen Kindergartens, wird es vermutlich dann so sein das die Eltern Ihre Kinder über die Bonnstraße zum Kindergarten hin Fahren, und dann aus verkehrstechnischen Gründen über die Sankt Simeonstraße zurück fahren werden. Dadurch entsteht dann ein extrem hohes Verkehrsaufkommen, da es ja nur zwei Zufahrten geben soll.</p> <p>Durch das extrem hohe Verkehrsaufkommen sollte die Sankt Simeonstraße verkehrsberuhigt werden. In der Sankt Simeonstraße wohnen viele ältere und gehbehinderte Menschen die geschützt werden müssen (...) ...“</p>	<p>Überflutungsprüfung nachzuweisende Rückhaltvolumen wurde für ein 30-jährliches Regenerereignis ermittelt. Das errechnete Rückhaltvolumen ist von 77,3 m³ ist ohne weiteres in der geplanten Versickerungsmulde (196,5 m³) unterzubringen. Die Sicherheit gegen Überflutungen durch Starkregen ist somit gewährleistet.</p> <p>Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Verkehrsbelastungen der umgebenden Straßenabschnitte teils deutlich unterhalb der gemäß RAST 06 angegebenen Bandbreiten der vertraglichen Verkehrsbelastungen für vergleichbare Entwurfsituationen von Straßentypen liegen. Das mit dem geplanten Vorhaben verbundene, erhöhte Verkehrsaufkommen kann im bestehenden Verkehrsnetz leistungsfähig, sicher und straßenraumverträglich abgewickelt werden.</p> <p>Verkehrsregelnde Maßnahmen in der Sankt Simeonstraße können nicht im Rahmen der Bebauungsplanung geregelt werden.</p> <p>Ggf. sind verkehrsregelnde Maßnahmen im Anschluss an die Durchführung der Maßnahme seitens der Stadt Bergheim zu prüfen.</p>	
B 3	Bürgerin/Bürger 3 <i>Schreiben vom 10.04.2023</i>	<p>„...hiermit möchte ich auf Ihr Angebot eingehen und mich zum oben genannten BP307 äußern. Ich wohne mit meiner Familie seit 1984 in der St. Simeonstr ■ Ich bin also von dem BP307 direkt betroffen. Ich habe mir daher die von Ihnen in Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen sehr genau durchgelesen.</p>		Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Dabei ist mir eine Unstimmigkeit im Verkehrsgutachten der Firma Brilon Bondzio Weiser aus Bochum vom 31.1.23 aufgefallen: Dateiname: 392036_bbw-230131-e-gutachten-inkl-abbindung.pdf
Auf Seite 8 des Gutachtens werden die Eigenschaften der Gottfried-Stahl-Str. beschrieben.

Auszug aus Seite 8:

Nördlich der Hausnummer 18 befindet sich die Gottfried-Stahl-Straße innerhalb eines verkehrsberuhten Bereichs gemäß des Verkehrszeichens 325.1 StVO. Die Gottfried-Stahl-Straße verfügt in diesem Abschnitt über eine Breite von 6,10 m. Der Aufenthalt der Verkehrsteilnehmer erfolgt nach dem Mischungsprinzip.

Gemäß RAS 06 [2] muss das Mindestmaß für Fahrbahnen mit Begegnungsverkehr unter der Voraussetzung einer geringen Geschwindigkeit im Begegnungsfall zweier Pkw 4,10 m betragen. Für die Begegnung von Pkw und Lkw muss das Mindestmaß für Fahrbahnen mit Begegnungsverkehr gemäß RAS 06 [2] unter der Voraussetzung eines geringen Schwerverkehrsanteils und einer geringen Geschwindigkeit 5,00 m betragen. Die vorhandenen Fahrbahnbreiten sind im vorliegenden Fall demnach für beide Begegnungsfälle hinreichend dimensioniert.

Demnach beträgt die Breite des verkehrsberuhten Bereichs der Gottfried Stahl-Str. 6,10 m und ist für alle Begegnungsfälle hinreichend dimensioniert.

Auf Seite 26 des Gutachtens ist in Tabelle 9 die Fahrbahnbreite der Gottfried Stahl-Str, für mich nicht erkennbar, auf 4,1m geschrumpft. (eventuell Tippfehler).

Ich möchte Sie daher bitten diesen Teil des Gutachtens zu überprüfen.

Für mich, bedeutet die nicht Nutzung der Gottfried Stahl-Str eine unnötig starke Belastung der verbleibenden Zufahrtsstraßen, besonders der St. Simeonstr. Ich bin daher gegen die Abtrennung der Gottfried Stahl-Str zum Neubaugebiet!

Laut digitaler Kartengrundlage sind alle Anliegerstraßen mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5 m vermessen. Das Gutachten unterscheidet einerseits Fahrbahnbreite (5 m), andererseits Straßenbreite (6,1 m). Die entspricht den örtlichen Gegebenheiten.

Im Rahmen einer gutachterlichen Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen bewertet. Dabei wurde untersucht, welche zusätzliche Nachfrage im fließenden Verkehr aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an den zu untersuchenden Knotenpunkten störungsfrei sowie mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden

			<p>kann. Entsprechend den Ausführungen des Gutachters können auch mit dem Neuverkehrsaufkommen die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall an den Knotenpunkten jederzeit mit einer sehr guten Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden.</p> <p>Zur Erläuterung der Verkehrsthematik fand am 20.06.2023 eine Ortsbegehung in Fliesteden statt. Im Ergebnis der Ortsbegehung hat sich der beauftragte Gutachter unter Berücksichtigung möglicher Varianten der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes erneut der Berechnung und Prüfung der Verkehrssituation angenommen. Diese Überprüfung und Neuberechnung wurde in einem angepassten Verkehrsgutachten ausführlich dargestellt.</p> <p>Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gemäß gutachterlichen Ausführungen auf Grundlage der Regelwerke und im Hinblick auf die Umfeldnutzungen als verträglich zu bewerten. Die bestehenden Fahrbahnquerschnitte sind auch für die zu erwartenden Verkehrsbelastungen angemessen.</p> <p>Laut Verkehrsgutachten zeigt sich, dass beide Varianten einer verkehrlichen Erschließung des Plangebietes – in Form von drei oder zwei Anbindungen – verkehrsprognostisch umsetzbar sind.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf ermöglicht mit seinen Festsetzungen beide Varianten einer verkehrlichen Erschließung. Entsprechend der städtebaulichen Konzeption und der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens ist eine Anbindung an die</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Außerdem haben sich die Bewohner der St. Simeonstr. ausnahmslos gegen die Anbindung ans Neubaugebiet ausgesprochen. (Die Unterschriftenliste liegt Ihnen bereits vor). Bitte beachten Sie, dass die St. Simeonstr. seit 50 Jahren eine Sackgasse ist. Die Bewohner der St. Simeonstr. sind entsprechend älteren Jahrgangs und haben überwiegend altersentsprechende Gangunsicherheiten. Es ist üblich direkt die Straße mit dem Rollator zu nutzen.</p> <p>Durch ein eventuelles erhöhtes Verkehrsaufkommen sehe ich die Gefahr, dass durch hastige Fahrten zu/von der Kita die älteren Bewohner auf der St. Simeonstr. viel stärker gefährdet sind als bisher. Seit 50 Jahren gab es noch nie einen Unfall in der St. Simeonstr.</p> <p>Ich habe Angst, dass nach einer eventuellen Öffnung der St. Simeonstr., Bewohner angefahren werden könnten.</p> <p>Ich beantrage daher, die St. Simeonstr. aus Verkehrssicherheitsgründen deutlich als Spielstraße zu deklarieren. Ansonsten habe ich große Angst vor einem Unfall mit Personenschaden.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Gestaltung des 1000m² großen Spielplatzes.</p> <p>Wie schon erwähnt leben in den angrenzenden Straßen viele Bürger reiferen Alters. Wir leben in</p>	<p>Gottfried-Stahl-Straße in fußläufiger Form geplant (Abpollerung der neuen Planstraße). Da dies nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzungen ist, kann die Ausbauvariante auch später wieder geändert werden.</p> <p>An dem bereits heute vorhandenen Erschließungsstich nach Nordwesten ist ablesbar, dass ein Ausbau zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen war. Zudem stellt der Flächennutzungsplan bereits seit dem 29.05.2014 das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.</p> <p>Verkehrsregelnde Maßnahmen in der Sankt Simeonstr. können nicht im Rahmen der Bebauungsplanung geregelt werden.</p> <p>Ggf. sind verkehrsregelnde Maßnahmen im Anschluss an die Durchführung der Maßnahme zu prüfen.</p> <p>Die Gestaltung des geplanten Spielplatzes ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Der Vorschlag einer seniorengerechten Gestaltung wird an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.</p>	
--	--	---	---	--

einer älter werdenden Gesellschaft. Die Nutzungszeit des Spielplatzes ist max. 10 Jahre, dann sind die Kinder groß und der Spielplatz wird nicht mehr genutzt. Ich möchte Sie daher bitten auch für die älteren Bürger einen Teil der 1000 m² für einen calisthenics Park zu nutzen. Ich war heute am Adenauer Weier und habe dort einen solchen Park gesehen und genutzt.

Eine sehr empfehlenswerte Verbesserung. So würde das 1000 m² große Areal gemeinsam für Jung und Alt eine gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung bieten.



Ein letzter Punkt ist die Parkplatzsituation an der KiTa. Bei drei Gruppen sind ca. 8 Angestellte und

Gemäß den einschlägigen Vorschriften wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens (vgl. Tabellen

		<p>ca. 3 * 20-25 Kinder in der KiTa. Das heißt von den geplanten Parkplätzen sind 5-8 Parkplätze für die Angestellten und die restlichen Parkplätze wären für die Fahrzeuge der Eltern, die ca. 60-70 Kinder morgens bringen und nachmittags abholen. Das kurzzeitige hohe Verkehrsaufkommen ist mit der jetzigen Parkplatzplanung nicht zu bewältigen.</p> <p>Grund: Die KiTa liegt an einer Sackgasse. Die Eltern müssen über die verbleibenden freien Parkplätze wenden, dabei können gefährlich Verkehrssituationen entstehen.</p> <p>Fazit: Die Eltern weichen über die Zufahrt vom Neubaugebiet aus.</p> <p>Ich halte daher einen Wendehammer für nötig.</p> <p>Begründung: Damit werden Beschwerden der Eltern vermieden. Die Sackgasse wirkt wie ein Wiederhacken. Man kommt rein aber nur schlecht wieder raus oder einige Eltern parken im Neubaugebiet und belasten unnötig die Zufahrtsstraßen Gottfried-Stahl-Str. und St. Simeonstr.</p> <p>Diesen Wendehammer halte ich für dringend geboten um ein friedliches gemeinsames Wohnen zu gewährleisten. ...“</p>	<p>11, 12, 14) das Verkehrsaufkommen und die Nutzung der angebotenen Stellplätze berechnet bzw. geprüft. Dabei wurde sowohl der Stellplatzbedarf der Beschäftigten als auch der Begleiter geprüft. Der Stellplatzbedarf für die Begleiter der Kindertagesstätte ergibt sich aus der Anzahl der Fahrzeuge, die gleichzeitig anwesend sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Pkw ankommt, während alle für den Bring- und Holverkehr vorgesehenen Stellplätze belegt sind, sowie die anzunehmenden Wartezeiten für den Bring- und Holverkehr, die im vorliegenden Fall möglichst bei Null liegen sollen, lassen sich im Sinne der Warteschlangentheorie mithilfe eines Warteschlangenmodells abbilden. Durch eine Überlagerung der durch Begleiter und Beschäftigte der Kindertagesstätte ausgelösten Parkraumnachfrage ergibt sich eine maximale Parkraumnachfrage in Höhe von 12 Stellplätzen. Diese Anzahl ist durch die Planung vorgesehen. Eine Wendeanlage ist daher nicht erforderlich.</p>	
B 4	Bürgerin/Bürger 4 <i>Schreiben vom 31.03.2023</i>	<p>„... ich bin Eigentümer des Objekts „St. Simeonstr. ■ 50129 Bergheim-Fliesteden“, Gemarkung Hückelhoven, Flur ■, Flurstück ■</p> <p>Mein Grundstück hat eine Grundstücksfläche von ■ qm und ist mit einem eingeschossigen Gebäude mit einer Wohnfläche von ■ qm bebaut. Das Gebäude wurde längst der Grundstücksgrenze errichtet und ist ca. 30 m lang. Auf der Rückseite des Gebäudes wurde das Objekt „St. Simeonstr. ■“ gebaut. Die beiden Gebäude</p>		Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

		<p>grenzen unmittelbar aneinander, so dass auf der Rückseite meines Gebäudes keine Fenster eingebaut werden konnten. Aus diesem Grund sind sämtliche Fenster auf das freie Feld gerichtet. Ausweislich des Bebauungsplans Nr 307 wird nunmehr das freie Feld bebaut. Nach dem städtebaulichen Konzept erfolgt die Parzellierung des Grundstücks Gemarkung Hüchelhoven, Flur 11, Nr. 20 in der Gestalt, dass vier Baugrundstücke an meinem Grundstück angrenzen. Diese werden jeweils mit einem Einfamilienhaus (Hausnummer [REDACTED]) bebaut.</p> <p>Mein Gebäude wurde unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet. Der Abstand zwischen der Außenwand und der Grenze beträgt 2,50 m und wird als Terrasse genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Bauherren an der Grenze einen Sichtschutz / Zaun errichten werden. Da meine gesamte Fensterfront an dieser Seite liegt, wird aufgrund des geringen Abstands weitaus weniger Licht in mein Haus fallen. Zudem richtet sich der Blick aus dem Haus unmittelbar auf die unterschiedlichen Zäune. Die Verdunklung der Zimmer und die eingeschränkte Nutzung der Terrasse mindern in einem nicht unerheblichen Maße den Wert der Immobilie.</p> <p>Derzeit saniere ich das Objekt für meine Enkeltochter und stehe nun vor der Entscheidung mit</p>	<p>Laut Katastergrundlage ist die Garage auf der Flurstücksgrenze errichtet. Der Abstand zwischen der Außenwand des Gebäudes und der Flurstücksgrenze ist mit 3,15 m zu ermitteln. Nach innen vorgelagert ist eine niedrige Mauer, die vermutlich eine Grenze vermittelt und eine effektive Breite der Terrasse von ca. 2,90 m entstehen lässt.</p> <p>Zukünftig ist ein Abstand von der Gebäudeseite „St. Simeon-Str.“ zu den geplanten Gebäuderückseiten von 13,50 m vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen privaten Eigentümer einen Sichtschutz errichten werden. Die Gestaltungssatzung setzt Hausgarteneinfriedungen, die nicht per Pflanzgebot festgesetzt sind (so wie hier) als lebenden Hecken mit einer Höhe von max. 2,00 m oder mit Maschendrahtzäunen an Holz- oder Eisenpfählen und Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem Gelände fest.</p> <p>Grundsätzlich kann dem Eigentümer kein Recht auf freie Sicht zugesprochen werden, zumal die</p>	
--	--	---	---	--

		<p>der Sanierung fortzufahren oder einzustellen. Sollte das städtebauliche Konzept in der dargestellten Weise realisiert werden, würde dies die Wohnqualität in einem erheblichen Umfang mindern.</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass die Baugrundstücke anders angeordnet werden? Eine Lösung wäre meines Erachtens, dass die geplante Grünfläche (Niederschlagswasser – Versickerungsfläche) an die bestehende Altbebauung anschließen würde. Ich behalte mir vor weiteren Schriftverkehr an Sie zu richten. Mitte April habe ich einen Termin bei einem Fachanwalt für öffentliches Recht. Im Anschluss an diese Besprechung würde ich mich noch mal melden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Gerne können wir einen Termin für eine Ortsbesichtigung vereinbaren. ...“</p>	<p>Planungsabsicht bereits abzulesen war. An dem bereits heute vorhandenen Erschließungsstich nach Nordwesten ist ablesbar, dass ein Ausbau zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen war. Zudem stellt der Flächennutzungsplan bereits seit dem 29.05.2014 das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan wird der Ortsrand weiter nach Nordwesten verschoben. Aus diesem Grund ist die Grünfläche mit einem abschließenden Heckensaum im Nordwesten vorgesehen. Die Siedlungsfläche rückt damit an die Bestandsbebauung. Ein Tausch der Flächen ist daher nicht sinnvoll.</p>	
B 5	Bürgerin/Bürger 5 <i>Schreiben vom 06.04.2023</i>	<p>„... Ich als einer der Bewohner der Sankt-Simeon-Straße habe mir das erstellte Verkehrsgutachten angesehen, und mir sind dabei einige Dinge nicht ganz schlüssig.</p> <p>1. Auf dem erstellten Foto unserer Straße, kann man nicht das Ende erkennen, wo sich die Straße nochmal verjüngt. Daher habe ich als Anlage zwei neue Bilder angefügt, auf denen man die tatsächliche Breite der Straße wesentlich besser erkennen kann.</p>		Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

		<p>2. Können wir nicht verstehen warum die Gottfried-Stahl-Straße in dem neuen Bereich nicht für den Verkehr geöffnet werden kann (zumindest als Einbahnstraße). Die Straße hat in dem Verkehrsberuhigten Bereich eine tatsächliche Breite von 6 Metern, und nicht von 4,10 Metern wie es in dem Gutachten steht.</p> <p>Des Weiteren haben wir eine Email von April 2020 in der auch steht, dass es einen Zugang von dort aus geben soll. Ich habe [REDACTED] darauf angesprochen, und sie hat mir darauf nur geantwortet, dass sie es so den Leuten in der Gottfried-Stahl-Straße versprochen hat. Ich denke das man eine Verkehrsregelung nicht einfach mit einem Versprechen steuern kann. Wobei es auch schon komisch ist, da der [REDACTED] der ja für [REDACTED] arbeitet und das Bauprojekt leitet, auch von dem Versprechen profitiert (da er ja dort auch privat wohnt). Meiner Meinung nach sollte man sich die derzeitige geplante Verkehrsführung, die ja nur über die Bonnstraße und der Sankt-Simeon-Straße geplant ist, nochmal überdenken.</p>	<p>Im Rahmen einer gutachterlichen Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen bewertet. Dabei wurde untersucht, welche zusätzliche Nachfrage im fließenden Verkehr aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an den zu untersuchenden Knotenpunkten störungsfrei sowie mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann. Entsprechend den Ausführungen des Gutachters können auch mit dem Neuverkehrsaufkommen die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall an den Knotenpunkten jederzeit mit einer sehr guten Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden.</p> <p>Zur Erläuterung der Verkehrsthematik fand am 20.06.2023 eine Ortsbegehung in Fliesteden statt. Im Ergebnis der Ortsbegehung hat sich der beauftragte Gutachter unter Berücksichtigung möglicher Varianten der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes erneut der Berechnung und Prüfung der Verkehrssituation angenommen. Diese Überprüfung und Neuberechnung wurde in einem angepassten Verkehrsgutachten ausführlich dargestellt.</p> <p>Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist gemäß gutachterlichen Ausführungen auf Grundlage der Regelwerke und im Hinblick auf die Umfeldnutzungen als verträglich zu bewerten. Die bestehenden Fahrbahnquerschnitte sind auch für die zu erwartenden Verkehrsbelastungen angemessen.</p>	
--	--	---	--	--



Laut Verkehrsgutachten zeigt sich, dass beide Varianten einer verkehrlichen Erschließung des Plangebietes – in Form von drei oder zwei Anbindungen - verkehrsprognostisch umsetzbar sind.

Der Bebauungsplanentwurf ermöglicht mit seinen Festsetzungen beide Varianten einer verkehrlichen Erschließung. Entsprechend der städtebaulichen Konzeption und der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens ist eine Anbindung an die Gottfried-Stahl-Straße in fußläufiger Form geplant (Abpollerung der neuen Planstraße). Da dies nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzungen ist, kann die Ausbauvariante auch später wieder geändert werden.

Fahrbahnbreiten sind auf allen drei Straßen für die Begegnungsfälle Pkw/Lkw (mindestens 5 m) und Pkw/Pkw (mindestens 4,1 m) ausreichend dimensioniert.

Hinweis: Laut digitaler Kartengrundlage sind alle Anliegerstraßen mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5 m vermessen. Das Gutachten unterscheidet einerseits Fahrbahnbreite (5 m), andererseits Straßenbreite (6,1 m). Die entspricht den örtlichen Gegebenheiten.

Insgesamt ist gemäß Verkehrsgutachten festzustellen, dass „Belastungen der betrachteten Straßenabschnitte teils deutlich unterhalb der gemäß RAS 06 angegebenen Bandbreiten der verträglichen Verkehrsbelastungen für vergleichbare Entwurfssituationen von Straßentypen liegen. Die bestehenden Fahrbahnquerschnitte sind für die heutigen Verkehrsbelastungen ausreichend.

B 6	Bürgerin/Bürger 6 <i>Schreiben vom 31.03.2023</i>	„ ... als Anliegerin möchte ich bezüglich des Bauleitplanverfahrens Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“ Bedenken bezüglich der <u>Abwicklung des Baustellenverkehrs</u> äußern. Mein Ehemann und ich wohnen unmittelbar an der Straße - Am Alten Fließ (L 93) -. Die Straße verfügt über keinen Gehweg für Fußgänger, was ohnehin eine Gefahrenstelle für alle Anwohner - sowohl Kinder als auch Senioren - darstellt. Bereits bei vorhergehenden größeren Baumaßnahmen (Wohnsiedlung am Golfplatz) wurde der Baustellenverkehr über die L 93 erschlossen. Uns ist bewusst, dass zur Bewerkstelligung der Maßnahmen eine Erreichbarkeit sichergestellt werden muss. Allerdings sind derartige Verkehre für uns und unsere Nachbarschaft sowohl aus Lärm- als auch aus Gefahrenstellen nicht mehr hinnehmbar. In diesem Sinne wünschen wir eine Berücksichtigung unserer Bedenken im weiteren Verfahren - beispielsweise durch die Abwicklung über das verkehrstechnisch besser ausgebaute Siedlungsgebiet oder über die Umgehungsstraße (B 59) aus Richtung Rommerskirchen.	Die Führung des Baustellenverkehrs ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Der Hinweis wird an das zuständige Fachabteilung weitergeleitet.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
T 1	Bundeswehr <i>Schreiben vom 06.03.2023</i>	„ ... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange <u>nicht beeinträchtigt</u> . Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

T 2	Amprion GmbH <i>Schreiben vom 07.03.2023</i>	„ ... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen <u>keine Höchstspannungsleitungen</u> unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die für weitere Versorgungsleitungen zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
T 3	Deutsche Telekom Technik GmbH <i>Schreiben vom 09.03.2023</i>	„ ... Gegen die o. a. Planung haben wir <u>keine Einwände</u> . Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind nicht betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien bleibt weiterhin gewährleistet. Die endgültigen Ausbaupläne werden nach Erstellung an die Deutsche Telekom umgehend weitergeleitet. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind durch die Festsetzung einer ausreichend breiten öffentlichen Verkehrsfläche geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom gesichert.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

		<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden ... Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. ...“</p>	<p>Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" hinsichtlich geplanter Baumstandorte wird beachtet. Dabei wird der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert.</p> <p>Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet werden mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt.</p> <p>Für die Versorgung des Gebiets mit unterirdischer Telekommunikationsinfrastruktur wird die Erschließung koordiniert und entsprechende Planungssicherheit bestätigt.</p>	
T 4	Geologischer Dienst NRW <i>Schreiben vom 09.03.2023</i>	<p>„... Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit Ihren Angaben zu Punkt 1.8 „Erdbebenzone“ im Bebauungsplan ist das</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen

		<p>hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven: 2 / T <p>Ergänzend werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. - Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. Schulen etc. <p>Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden</p>	<p>Die ergänzenden Hinweise zu Gründung, Stützbauwerken und geologischen Aspekten werden bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen eines Baugrundgutachtens (Verf.: OWS Ingenieurgeologen GmbH & Co. KG, Greven 12.2022) wurden zur Ermittlung der Tragfähigkeit des Baugrunds 29 Rammkernsondierbohrungen und neun mittelschwere Rammsondierungen niedergebracht. In den jeweils angenommenen <u>Gründungsebenen</u> für die zu erwartenden Bauwerkslasten wurden ausreichend tragfähige Böden in Form steifplastischer bis halbfester Lößböden bzw. mitteldicht bis dicht gelagerter Sande angetroffen. Besondere bodenverbessernde Maßnahmen für die Gründung sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	--	---	--	---

		<p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u></p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. 	<p>Die Informationen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Mit dem umfangreichen Begrünungskonzept der Grünanlage und Straßenräume aus standortgerechten, heimischen Arten wird das Schutzgut Boden eine wesentliche Aufwertung erfahren. Zudem wird die besondere Schutzwürdigkeit im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt, da multifunktionale Maßnahmen, die die Aufwertungen bei mehreren Schutzgütern bewirken, für den Ausgleich von Eingriffen in den Boden besonders geeignet sind. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich somit auch nach der Wertigkeit der Bodenfunktionen gem. des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“.</p> <p>Bewertung:</p> <p>Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Organismen im Erdreich, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Der Boden dient auch dem Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs ist als Boden mit besonderer Bedeutung schutzwürdige Boden (§</p>	
--	--	---	---	--

		<p><u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. ...“</p>	<p>2 BBodSchG) durch die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Regelungs- und Pufferfunktion vorhanden. (Quelle: Karte der schutzwürdigen Böden“ Geologischer Dienst NRW). Aufgrund der planerischen Festsetzung eines moderaten Versiegelungsgrades sowie durch die vorgenannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis zur Verwendung von Oberboden wird im Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
T 5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 13.03.2023</p>	<p>„...Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks <u>keine Einwände</u> oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: XXXXXXXXXX ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

T 6	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft Technik GmbH <i>Schreiben vom 13.03.2023</i>	<p>„...Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: [REDACTED]</p> <p>...“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 7	Westnetz GmbH: Dokumentation Gas <i>Schreiben vom 14.03.2023</i>	<p>„...wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 01.03.2023 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "Beteiligung zu Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden" gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich <u>keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH</u>.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Westliches Rheinland (Planauskunft-RZW@westnetz.de) eine Stellungnahme. ...“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 8	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	„... zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:	Die Ausführungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen

	<p>Schreiben vom 15.03.2023</p>	<p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Martha II“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbe- reich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlen- bergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden fol- gende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braun- kohlentagebaue, noch über einen längeren Zeit- raum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beein- flussung der Grundwasserstände im Planungsge- biet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen <u>Sümpfungs- maßnahmen</u> ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserab- senkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situ- ationen zu Schäden an der Tagesoberfläche füh-</p>		<p>der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	-------------------------------------	--	--	---

		ren. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. ...“		
T 9	NetCologne GmbH <i>Schreiben vom 21.03.2023</i>	„...in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH. Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort. Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 10	Erftverband <i>Schreiben vom 27.03.2023</i>	„...abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbands sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Der geschätzte maximale Grundwasserstand im Baugrundgutachten von 75,5 m NHN entspricht nicht unserem Kenntnisstand. An der nächstgelegenen Grundwassermessstelle 937251 wurden deutlich höhere Grundwasserstände in den 1950er und 1960er Jahren gemessen. Wir empfehlen die Grundwassermessungen an der Grundwassermessstelle zu berücksichtigen und den maximalen Grundwasserstand anzupassen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn [REDACTED], Abteilung G1 – Grundwasser, [REDACTED].“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung berücksichtigt den maximalen Grundwasserstand.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

		<p>Sofern das Regenwasser innerhalb des Bereichs des Bebauungsplanes <u>versickert</u> werden kann, bestehen aus Gewässersicht <u>keine Bedenken</u>. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau [REDACTED], Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, [REDACTED]. ...“</p>	<p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist am nordwestlichen Rand des Plangebiets eine Regenversickerungsanlage vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll nicht in den Kanal eingeleitet werden. Das von den Grundstücken und Erschließungsflächen abfließende Wasser soll nur in oberflächennahen, flachen Mulden versickern. Das Regenwasser muss auf der Geländeoberfläche gehalten werden und über die befestigten Flächen und mit Rinnen der Versickerungsmulde in der öffentlichen Grünfläche zugeführt werden.</p> <p>Rechnet man nach Beendigung des Tagebaus mit einem Wiederanstieg des Grundwassers auf das Niveau vor Beginn der Kohleförderung, muss mit Grundwasserständen knapp unter der Geländeoberfläche gerechnet werden. Ob in einem realistischen Szenario die Sümpfungen vollständig eingestellt werden, kann gegenwärtig nicht verlässlich beantwortet werden. Deshalb geht die Planung der Regenwasserableitung nicht davon aus, eine unterirdische Versickerungsanlage mit ausreichend Abstand zum Grundwasserspiegel bauen zu können. Demnach kann eine Versickerung nur in oberflächennahen, flachen Mulden stattfinden.</p>	
T 11	<p>Stadt Bedburg <i>Schreiben vom 31.03.2023</i></p>	<p>„...Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung. ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 12	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel</p>	<p>„...mit dem vorgelegten Verkehrsgutachten wird die Leistungsfähigkeit der beiden Knoten L 93/Ostring und L 93/Bonnstraße nachgewiesen. Es fehlt jedoch eine Aussage zur Sicherheit am</p>	<p>Die Ausführungen werden berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen</p>

	<p><i>Schreiben vom 31.03.2023</i></p>	<p>Knoten L 93/Bonnstraße, insbesondere im Hinblick auf die sensiblen Verkehre von und zur Kindertagesstätte. Ein Sicherheitsaudit gemäß der geltenden Richtlinien einschl. fachlicher Stellungnahme der Stadt ist vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme durch den Landesbetrieb kann erst danach erfolgen. Ggf. erforderliche Anpassungen sind in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln und gehen zu Lasten der Stadt... .“</p>	<p>Im weiteren Verfahren wurde ein Sicherheitsaudit am Knoten L 93 (Stommelner Straße / Bonnstraße (31.08.2023) seitens der Kreisstadt Bergheim durchgeführt:</p> <p><i>Alle <u>Gehwege</u> innerhalb des Knotenpunktes sind zu <u>schmal</u> ausgebaut. Insbesondere der unmittelbare Kreuzungsbereich ist zudem durch Schaltkästen eingeengt, so dass stellenweise nur Breiten von 1,10 m zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Die <u>Oberflächenbefestigung</u> des Gehwegs mit Betonsteinplatten weist in einigen Bereichen Schäden auf. Bedingt durch diverse Einbauten wie Schieberkappen etc. sind Unebenheiten, Fehlstellen und gebrochene Platten mit Stolperkanten über 1 cm Höhenunterschied vorhanden. Unebenheiten im Bereich von Übergängen, die häufig frequentiert werden, stellen eine erhebliche Stolpergefahr und Hindernisse für Nutzer von Rollatoren dar.</i></p> <p><i><u>Radfahrende</u>, die von der Stommelner Straße aus südlicher Richtung kommend in die Straße „Am Buschfeld“ abbiegen, müssen den abgesenkten Bordstein schräg anfahren. Insbesondere bei feuchter Witterung kann das schräge Überfahren eines Bordsteins zu folgenschweren Stürzen führen.</i></p> <p><i>Radfahrende aus Norden kommend finden am Ausbauende keinen Übergang auf die Fahrbahn (Ausschleusung) vor. Radfahrende nutzen hier in der Praxis den Einmündungsbereich der „Bonnstraße“. Dies kann zu einer Gefährdung der Radfahrenden führen. Zweirichtungsradswege erfordern nach VwV-StVO am Anfang und Ende eine Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Fahrbahn. Der im betroffenen Knotenpunkt vorhan-</i></p>	<p>der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	--	---	---	---

			<p>dene Übergang zwischen einseitigem Zweirichtungsradweg auf die Fahrbahn und umgekehrt ist unübersichtlich und stellt ein Sicherheitsdefizit dar.</p> <p>Radverkehrsanlagen sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Regel durch Sicherheitstrennstreifen von den angrenzenden Verkehrsflächen abgesetzt werden, siehe auch ERA, Punkt 2.2.1. Die Sicherheitstrennstreifen sind baulich oder auch verkehrstechnisch (Markierung) zu kennzeichnen. Fehlende Sicherheitstrennstreifen führen zu einer Gefährdung des Radverkehrs.</p> <p><u>Querschnitt:</u> Gemäß RAS 2006, Tabelle 8, sind neben Fahrbahnteilern die Fahrbahnen mit einer Breite von 3,25 m bei Linienbusverkehr auszubilden. Die derzeitige Fahrbahnbreite weist jedoch nur eine Breite von 3,10 m auf.</p> <p>Zu geringe Breiten neben Fahrbahnteilern führen zu Schäden an der Bordanlage durch den Winterdienst. Des Weiteren führt die Kombination von sehr geringen Gehwegbreiten und einer geringen Fahrbahnbreite zu einem erheblichen Sicherheitsdefizit in Bezug auf die erforderlichen Sicherheitsräume.</p> <p>Der westliche Überquerungsbereich im Knotenpunkt der Fahrbahn „Bonnstraße“ weist eine erhebliche Anzahl von Schäden in der Oberfläche auf. Diese Schadstellen können zur Gefährdung und Stürzen von Radfahrern und Fußgängern führen und stellen somit ein Sicherheitsdefizit dar. Insbesondere für Radfahrende, die sich in der Praxis an dieser Stelle in den fließenden Verkehr einordnen, stellen die Schadstellen eine Sturzgefahr dar.</p> <p><u>Barrierefreiheit:</u> Gemäß des Leitfadens 2012, Straßen NRW, Barrierefreiheit im Straßenraum,</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Punkt 6.2.1 sind alle Querungen innerorts bei Neu- und Umbaumaßnahmen umfassend barrierefrei auszubauen. Die Anordnung der taktilen Noppen- und Rippenplatten entspricht nicht dem aktuellen Leitfaden.</p> <p><u>Entwässerung:</u> Entlang der „Stommelner Straße“ ist das Längsgefälle sehr gering. Bedingt durch Absackungen und dem schlechten baulichen Zustand sowie Bewuchs in den Rinnen, bilden sich Pfützen. Nach Informationen von Anliegern handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung durch Spritzwasser.</p> <p>Insbesondere in den Wintermonaten können Pfützen zu Glatteisbildungen führen und stellen somit ein Sicherheitsdefizit dar.</p> <p><u>Hinweise:</u> Der am Lichtmast befestigte Hinweis, dass auch bei Dunkelschaltung die Grünanforderung gedrückt werden soll, ist alterungsbedingt kaum lesbar. Dies kann dazu führen, dass Fußgänger die Lichtsignalanlage bei Dunkelschaltung als außer Betrieb ansehen und entsprechend die bedarfsgesteuerte Lichtsignalanlage nicht nutzen und somit ungesichert die Fahrbahn queren.</p> <p>Der Gehweg auf der westlichen Seite, außerhalb des untersuchten Bereiches, zwischen „Bonnstraße“ und der Straße „Am Alten Fließ“, weist eine längere extreme Engstelle mit einer Breite von ca. 70 cm auf. In Kombination mit den dort verkehrenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen kann dies zu gefährlichen Situationen führen, insbesondere bei möglichen Begegnungen von Fußgängern oder Kleinkindern auf Fahrrädern die gem. § 2 StVO den Gehweg nutzen dürfen.</p>	
--	--	--	--	--

			<p><i>Während der Ortsbesichtigung zeigt sich zudem, dass eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Großfahrzeugen die „Stommelner Straße“ nutzen.</i></p> <p>Fazit: Aus Sicht des Auditors bestehen, insbesondere durch die schmalen Gehwege im Knoten- und Übergangsbereich der „Stommelner Straße“, erhöhte Sicherheitsdefizite. Diese Defizite sind auf den Bestand zurückzuführen und stehen in keinem Zusammenhang mit der neuen Erschließung bzw. der Kindertagesstätte.</p> <p>Im Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes nachgewiesen. Der Knotenpunkt wird durch die Erschließung und der Kindertagesstätte sicherlich häufiger frequentiert. Bedingt durch die geringe Geschwindigkeit von V zul. 30 km/h und einer gesicherten Fußgängerquerung sowie der baulichen Elemente zur Geschwindigkeitsdämpfung im Ortseingangsbereich besteht jedoch ein gewisses Sicherheitspotential.</p> <p>Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Kinder häufig mit Pkws zur Kindertagesstätte gebracht werden.</p> <p>Die benannten Schadstellen sollten kurzfristig auch im Bezug zu der Verkehrssicherungspflicht des Baulastträger, saniert werden.</p>	
T 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft <i>Schreiben vom 31.03.2023</i>	„...es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

T 14	Rhein-Erft-Kreis -Stadtentwicklung- <i>Schreiben vom</i> <i>04.04.2023</i>	<p>„... unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen zu o.g. Verfahren von Seiten des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Untere Wasserbehörde Anspruchspartnerin: [REDACTED]</p> <p>Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Für die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen. Die Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken sollte aus meiner Sicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Eine offene Wasserhaltung in der Bauphase ist genehmigungspflichtig und rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beantragen.</p> <p>3. Für die wasserwirtschaftliche Fachplanung sollte eine Wasserbilanz mit Kenndaten für den unbebauten und den bebauten Zustand des Plangebietes erstellt werden, in dem die Abweichungen dargestellt sowie ökologisch, technisch und wirtschaftlich gewürdigt werden. Hierbei sollten die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung betrachtet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden berücksichtigt.</p> <p>Es wurde eine Entwässerungsplanung erstellt und mit dem Rhein-Erft-Kreis abgestimmt.</p> <p>Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken wird aufgrund des Pflegeaufwandes ausgeschlossen. Regenrückhaltung erfolgt zentral auf der öffentlichen Grünfläche.</p> <p>Variantenprüfung, <u>Wasserbilanz</u> mit Kenndaten für den unbebauten und den bebauten Zustand werden in der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
------	---	--	--	---

		<p>In der Planung sollten Möglichkeiten der Niederschlagswassernutzung und Reduzierung geprüft und festgeschrieben werden. So kann das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich reduziert und Direktabflüsse minimiert werden.</p> <p>Bei der Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Ziel sollte immer eine ausgeglichene Jahreswasserbilanz sein, d.h. die Kenngrößen aus Grundwasserneubildung (Versickerung), Verdunstung und Abfluss sollen im bebauten Zustand dem der unbebauten Flächen entsprechen.</p> <p>Daher sind <u>Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung und Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer als Retentionsdach erforderlich</u>. Nur durch eine Kombination dieser Maßnahmen kann eine ausgeglichene Jahreswasserbilanz erreicht werden. Vor allem ein Retentionsdach kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen.</p> <p>4. Bedachungen mit unbeschichtetem Material sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit</p>	<p>Retentionsdächer und Photovoltaik sind seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	---	--

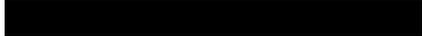
		<p>der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.</p> <p>5. Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche bei der Stadt ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.</p> <p>6. Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet auch im Bereich der geplanten Versickerungsanlage bereits heute teilweise überflutet. Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Ansprechpartnerin: [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden die Inanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung von natürlichen Böden kritisch gesehen. Im Plangebiet liegen nach Informationen des geologischen Dienstes NRW schutzwürdige Böden vor. Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe oder sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und bieten eine ausgezeichnete Lebensraumfunktion, die sich aus der hohen Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe zusammensetzt.</p>	<p>Im Rahmen des Entwässerungsgutachtens hat eine Überflutungsprüfung stattgefunden. Die Versickerungsmulde in der öffentlichen Grünfläche stellt, 10 cm tief eingestaut, bereits 196,5 m³ Stauvolumen bereit. Die Sicherheit gegen Überflutungen durch Starkregen ist somit gewährleistet. Die Anlage des geplanten Spielplatzes (ggf. mit erhöhtem Bodenniveau) innerhalb dieser Fläche wurde in der Berechnung des Volumens berücksichtigt.</p> <p>Eine Prüfung der Fläche in Bezug auf Starkregen wurde im Rahmen des Entwässerungsgutachtens durchgeführt (vgl. 5.).</p> <p>Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Organismen im Erdreich, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Der Boden dient auch dem Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche. Innerhalb des Geltungsbereichs ist als Boden mit besonderer Bedeutung schutzwürdige Boden (§ 2 BBodSchG) durch die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Regelungs- und Pufferfunktion vorhanden. Aufgrund der planerischen Festsetzung eines moderaten Versiegelungsgrades sowie</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17.03.1998 sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Insbesondere der humose und belebte Oberboden erfüllt die natürlichen Funktionen des Bodens in besonderem Maße. Neben einem umfangreichen Nährstoffgehalt sollte ein Oberboden auch ein lockeres Gefüge aufweisen, welches zu erhalten ist. Ich bitte daher um die Aufnahme folgender Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Oberboden ist vor Beginn der Nutzung von Bau- und Betriebsflächen abzutragen und separat zu lagern (Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915)). - Das Einwirken auf einen nassen Boden führt zu Verdichtungen. Daher ist der Abtrag von Boden nur in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden (flexible Zeitplanung) vorzunehmen. - Vermeidung von Staunässe im Untergrund des Bodendepots (z.B. Mulden vermeiden). - Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand. - Schütthöhe für das Oberbodendepot von maximal 2 Meter (DIN 19731). Unterbodendepot mit max. Schütthöhe von 4 Meter. - Aufgrund der Größe des Vorhabens von mehr als 3.000 m² und zum Schutz der Bodenfunktionen empfehle ich bei der Baumaßnahme eine Bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639. Hierzu 	<p>durch die vorgenannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind signifikante negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.</p> <p>Die genannten Textbausteine zur Lagerung von Ober- und Unterboden werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Empfehlung zur Erstellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung wurde zur Kenntnis genommen, jedoch nach Rücksprache nicht berücksichtigt.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen.</p> <p>Das Amt für öffentlichen Personennahverkehr, die Untere Immissionsschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde äußern zu o. g. Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt und das Amt für Straßenbau und Verkehr sind von o.g. Bebauungsplan nicht betroffen. ...“</p>		
T 15	<p>Deutsche Flugsicherung <i>Schreiben vom 05.04.2023</i></p>	<p>„...durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
T 16	<p>Stadt Pulheim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie <i>Schreiben vom 05.04.2023</i></p>	<p>„... für die Beteiligung im o.g. Verfahren danke ich Ihnen - für das Bauleitplanverfahren werden keine Bedenken vorgebracht. ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>T 17</p>	<p>Westnetz GmbH <i>Schreiben vom 05.04.2023</i></p>	<p>„... vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Strom – Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co.KG und die Gas – Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co.KG im Stadtgebiet Bergheim mit der Betriebsführung beauftragt hat.</p> <p>In Ihrer Email vom 01.03.2023 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben. Um die Versorgung des Baugebiets sicherzustellen, bitten wir Sie, uns frühzeitig in die weiteren Planungen miteinzubinden und uns rechtzeitig das Versorgungskonzept, vor allem in Hinblick auf eine Gasversorgung, mitzuteilen.</p> <p>Sollte die Errichtung einer Ortsnetzstation notwendig sein, muss ein geeignetes Grundstück gemeinsam abgestimmt werden.</p> <p>Zur Trinkwasserversorgung gilt jeweils die aktuelle Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) inkl. Deren ergänzenden Bedingungen einschlägig für das gesamte Bebauungsgebiet.</p> <p>Wir bitten Sie bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungstrassen frei von Baum und Strauchwerken bleiben.</p> <p>Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie, die DVGW Richtlinie GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen. ...“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Westnetz GmbH wird frühzeitig in die weiteren Planungen einbezogen.</p> <p>Die Planung einer Ortsnetzstation ist nicht erforderlich.</p> <p>Die DVGW Richtlinie GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ wird im Rahmen der Ausführungsplanung der Straßen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
-------------	--	---	--	---

T 18	LVR: Amt für Liegenschaften <i>Schreiben vom 06.04.2023</i>	<p>„...hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. ...“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 19	Stadt Kerpen <i>Schreiben vom 06.04.2023</i>	<p>„...vielen Dank für die Beteiligung am laufenden Verfahren.</p> <p>Seitens der Stadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht. ...“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 20	Vodafone GmbH <i>Schreiben vom 06.04.2023</i>	<p>„...Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

		nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. ...“		
T 21	Vodafone GmbH <i>Schreiben vom 06.04.2023</i>	<p>„...Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

T 22	Stadt Elsdorf <i>Schreiben vom 06.04.2023</i>	„...wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. ...“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
------	--	--	--	--

B = Bürgerinnen/Bürger

T = Träger öffentlicher Belange, Behörden